

Regierungspräsidium Gießen
Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)

(Stand: Oktober 2024)



Informationen zu wichtigen Änderungen im Berufsbildungsgesetz

Rechtsgrundlage:

Berufsbildungsgesetz in der Fassung vom 04. Mai 2020 aktuell geändert durch das
Berufvalidierungs- und Digitalisierungsgesetz (BVaDiG) – BGBl. I Nr. 246 vom 19.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

das neu in Kraft getretene Berufvalidierungs- und digitalisierungsgesetz (BVaDiG) führte zu einer Reform des Berufsbildungsgesetzes. Nachstehend erhalten Sie einen Überblick der wichtigsten BBiG-Änderungen für Auszubildende und Auszubildende. Teilweise sind diese Änderungen bereits mit dem BBiG am 01.08.2024 in Kraft getreten, andere sind erst mit dem kommenden Jahreswechsel oder sogar zu einem „noch offenen“ Zeitpunkt gültig. Bitte informieren Sie sich dennoch über alle neuen Anforderungen, denn einzelne Anforderungen könnten eine Vorarbeit erfordern.

Das neue Validierungsverfahren:

Neu aufgenommen in das BBiG wurde die sogenannte „Validierung der beruflichen Handlungsfähigkeit“ in Absatz 6 (§§ 50 b bis e i. V. m. § 1 Abs. 6) – der ehemalige Abschnitt 6 (Interessenvertretung) und alle weiteren Abschnittskennzahlen haben sich um eine Stelle verschoben.

Die Validierungsmöglichkeit richtet sich für den Bereich unserer Zuständigen Stelle BBiG an Angestellte mit praktisch erworbenen Kenntnissen in allen oder überwiegender Anzahl der Ausbildungsschwerpunkte der Verwaltungsfachangestellten (VFA) oder Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste (FAMI). Unter bestimmten Voraussetzungen können Interessenten dieses Personenkreises ab Januar 2025 einen Antrag auf Feststellung der überwiegenden oder vollständigen Gleichwertigkeit ihrer beruflich erworbenen Handlungsfähigkeiten am Maßstab des jeweiligen Ausbildungsberufes stellen. Regelmäßig wird die Übereinstimmung in einem prüfungsähnlichen, von qualifizierten Fachkräften durchgeführten Verfahren bewertet. Der Interessent kann in Folge eine aussagekräftige Bescheinigung zur Übereinstimmung erhalten. – Detaillierte Informationen erhalten Sie in unserem separaten Informationsblatt „Das neue Validierungsverfahren“.

§ 8 Abs. 2 BBiG – Einschränkung der Nachholzeit bei Teilzeitausbildung i. V. m. einer Verkürzung der Ausbildungsdauer

Gültigkeit: ab 01.08.2024

Merksatz: Bei einer gemäß § 7 oder 8 BBiG auf 24 Monate gekürzten Ausbildung, welche in Teilzeit durchgeführt wird, ist die „Nachholzeit“ nur zu berücksichtigen, wenn sie in einer Vergleichsrechnung um mehr als 6 Monate über das reguläre Enddatum bei Vollzeitausbildung hinausgeht.

Detaillierte Informationen erhalten Sie in unserem separaten Informationsblatt „Der neue Satz 2 in § 8 Abs. 1 BBiG“.

§ 11 BBiG – Vertragsabfassung (und Aushändigung)

- a) Digital erstellter Ausbildungsvertrag
- b) Neue Verpflichtung! – Empfangsnachweis bei Aushändigung des Ausbildungsvertrages

Gültigkeit: Ab 01.08.2024 für alle zukünftigen Ausbildungsverhältnisse

Der Ausbildungsvertrag (neu Vertragsabfassung genannt) ist nach der Erstellung durch den Auszubildenden den Auszubildenden und ggfs. den gesetzlichen Vertretern auszuhändigen.

§ 11 BBiG wurde nun in zweierlei Hinsicht erweitert:

a) Digitaler Ausbildungsvertrag

Durch eine Neuformulierung in § 11 ist es nun auch möglich, die wesentlichen Inhalte des Ausbildungsvertrages nicht nur in der bisherigen Schriftform, also auf Papier, sondern auch in elektronischer Textform festzuhalten.

Erforderlich ist hierfür eine verständliche Textform auf einem „dauerhaften Datenträger“, welcher die Datensicherheit für die gesamte Dauer der Aufbewahrungszeit gewährleistet (§ 126b BGB).

Zusätzlich ist es nun möglich, diese Daten in geeigneter Form elektronisch den Vertragspartnern zu übermitteln. Die Form der Übertragung muss dazu geeignet sein, dem Empfänger die Möglichkeit der Datensicherung gemäß § 126b BGB und des Ausdrucks zu geben.

Hinweis: Unsere Recherche ergab bisher noch keinen klaren Rechtstatbestand für das Erfordernis der Unterschriften. Gemäß § 126 a BGB ist eine qualifizierte elektronische Signatur (gemäß der Verordnung ((EU)) Nr. 910/2014 = eIDAS-Verordnung) rechtskonform, aber es ist nicht davon auszugehen, dass für Auszubildende und deren gesetzliche Vertreter bei Vertragsabschluss diese Möglichkeit besteht. Allein der Empfangsnachweis (siehe unter b)) kann die konkrete Willenserklärung nicht ersetzen, daher muss der Medienbruch (Ausdrucken für die handschriftliche Unterschrift) wohl hingenommen werden.

b) Empfangsnachweis bei Aushändigung

Jede Aushändigung oder Übertragung (an Auszubildende und evt. gesetzliche Vertreter) muss für alle zukünftigen Verträge durch einen Empfangsnachweis bestätigt werden! Bisher werden keine besonderen Anforderungen an die Gestaltung des Nachweises gestellt, daher ist auch z. B. eine bestätigende Rückmail ausreichend, wenn diese den Sachverhalt, das Bestätigungsdatum und den korrekten Absender (Vertragspartner, gesetzliche Vertreter) eindeutig erkennen lässt. Eine andere Variante wäre ein Empfangsbekanntnis mit den entsprechenden Daten in den papierernen Vertragsausfertigungen bzw als Zusatzblatt.

Weiterhin ist zu beachten:

- **der Auszubildende muss** den Empfangsnachweis bei Beantragung des Eintrages in das Berufsausbildungsverzeichnis der Zuständigen Stelle BBiG „vorzeigen“. Hierfür kann der Nachweis unkompliziert zusammen mit der Vertragsabfassung im Portal hochgeladen werden.
- **der Auszubildende muss** die Vertragsabfassung mit Empfangsnachweis über das Jahresende, in dem das Ausbildungsverhältnis endet, weitere 3 Jahre aufbewahren.

Hinweis: Diese Nachweispflicht spiegelt sich in § 13 BBiG „Pflichten des Auszubildenden“ und § 14 BBiG „Pflichten des Auszubildenden“ wider. Verstöße können zur Kündigung oder gemäß § 101 BBiG zu Geldbußen bis 2.000 Euro führen.

§ 13 i. V. m. § 43 BBiG – Vorlage des Ausbildungsnachweises bei Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung

Gültigkeit: Ab 01.08.2024

Der Ausbildungsnachweis ist nicht nur ein Hilfsmittel in der Ausbildung, die ordnungsgemäße Erstellung ist auch eine Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. In Streitfragen zur Ausbildung kann der Nachweis aber auch in Schlichtungs- oder Klageverfahren zum Beweis erarbeiteter oder vermittelter Ausbildungsschwerpunkte werden.

Die Vertragsparteien dürfen frei vereinbaren, ob der Nachweis pc-gestützt oder mit Hilfe eines Software-Programmes erstellt wird. Digitale Übermittlungsverfahren und elektronische Signaturen sind zulässig.

In beiden Fällen sind die inhaltlichen Vorgaben zur ordnungsgemäßen Führung nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses zu beachten!

Die neue Formulierung in § 43 BBiG Zulassung zur Abschlussprüfung ersetzt den Passus „...sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten ...vorgelegt hat...“ durch „...über den Auszubildenden oder die Auszubildende schriftlich oder elektronisch vorgelegt hat ...“.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese neue Formulierung:

- a) Zu diesem Zeitpunkt nicht unmittelbar zu einem Anspruch auf elektronische Übermittlung an den jeweiligen Prüfungsausschuss führt. Dieser wird zu gegebener Zeit die Prüfungsteilnehmer über die Möglichkeiten der Vorlage informieren;
- b) Nicht das Zeichnungserfordernis von Auszubildenden, Ausbildern/Unterweisern und bestellten Ausbildern aufhebt.

§ 28 Abs. 2 BBiG – „Mobiles Ausbilden“ wird näher definiert

Gültigkeit: Ab 01.08.2024

Der neue Passus definiert nun offiziell, dass -digitale mobile Ausbildung- in einem angemessenen Umfang unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen erfolgen kann:

- Es muss eine ausbildungsgerechte technische Ausstattung vorhanden sein,
- diese Ausstattung muss durchgehend eine Kommunikation und Interaktion mit dem Ausbilder/Unterweiser ermöglichen.
- Der „mobile“ Ausbildungsort muss den ergonomischen und schutzrechtlichen Anforderungen an einen regulären Ausbildungsplatz entsprechen.
- Art und Inhalte der Ausbildungseinheit müssen für diese Vermittlungsart geeignet sein.
- Die Qualität der digital-mobilen Ausbildung muss dauerhaft der einer qualifizierten Präsenzausbildung entsprechen.

Der Begriff „angemessen“ für den zeitlichen Umfang ist weiterhin nicht näher bestimmt. Die Umsetzung ist auf die praktische Ausbildung in der Ausbildungsbehörde beschränkt, da das Berufsschulrecht in Länderhoheit liegt. Dies gilt analog für den Unterricht im 3. Ausbildungsjahr beim Hessischen Verwaltungsschulverband. Der Berufsbildungsausschuss für die Ausbildungsberufe VFA und FAMI spricht sich ausdrücklich für eine Teilnahme an der Dienstbegleitenden Unterweisung in Präsenz aus, da die oben genannten Anforderungen in diesen Unterrichtseinheiten einerseits nicht erfüllt werden und andererseits zwischenmenschliche, gruppenspezifische und pädagogische Aspekte nicht abgedeckt werden können.

Hinweis: Insgesamt hat sich somit an unserem Informationsblatt „ „ nichts geändert

§ 34 BBiG - Neue Verpflichtung für Ausbildende! - Angabe der Identifikationsnummer

Gültigkeit: Die Verpflichtung tritt in Kraft, sobald das Bundesministerium des Innern und für Heimat die technische Übertragbarkeit bekanntgibt.

Gemeint ist gemäß Artikel 2 und 7 BVaDiG die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz bzw. § 139b der Abgabenordnung. Laut Artikel 2 BVaDiG wird § 34 Abs. 2 wie folgt geändert:

- „- in Nummer 1 werden nach dem Wort „Anschrift“, die Worte „Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz und“ eingefügt;*
- in Nummer 10 werden nach dem Wort „Anschrift“ die Worte „Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz und“ eingefügt;*
- in Nummer 11 werden nach dem Wort „Vorname“, die Worte „Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz“ eingefügt.*

Zudem wird ein Absatz 5 angefügt:

- „(5) Die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz durch öffentliche Stellen ist nach diesem Gesetz zum Zwecke der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz zulässig.“*

Dies bedeutet, dass ab einem unbestimmten Termin diese Kennzahlen mit dem Antrag auf Eintragung in das Berufsausbildungsverzeichnis gemeldet werden müssen.

Beachten Sie, diese Verpflichtung umfasst die **Identifikationsnummern**:

- **des Ausbildenden**
- **des Auszubildenden**
- **und des verantwortlichen (bestellten) Ausbilders!**

Wir werden baldmöglichst im Portalzugang entsprechende Felder für den Eintrag einrichten und möchten Sie bereits jetzt bitten, diese Kennzahlen für Sie als Ausbildender und von Ihren bestellten Ausbildern zu eruieren. Da der Zeitpunkt zur Pflichtabgabe dieser Kennzahl nicht eingrenzbar ist, empfehlen wir zudem, die Ihnen mögliche Art der Erhebung von zukünftigen Auszubildenden zu planen.

Inhalte und das sehr kurze Umsetzungsverfahren dieser BBiG-Reform stellt Sie und uns vor unerwartete Aufgaben, welche ggfs. weitere Fragen aufwerfen. Bitte teilen Sie uns Ihre Anliegen per Mail unter zustaendigestelle@rpgi.hessen.de mit, wir versuchen zu helfen.

**Ihr Team der
Zuständigen Stelle nach dem BBiG
beim Regierungspräsidium Gießen**